jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/8/10 LVwG-270004/3/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.08.2020

Norm

§8 VwGVG
§73 AVG
§4 Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)
§5 OöADIG

Rechtssatz

Lässt sich der Eingabe des Bf. nicht entnehmen, dass er bereits einen förmli-chen schriftlichen Antrag auf Bescheidausstellung an die Behörde eingebracht hätte, so wurde die in § 8 Abs. 1 VwGVG festgelegte Sechsmonatsfrist noch nicht in Gang gesetzt. Denn der Umstand, dass eine Auskunft nach § 4 Abs. 2 OöADIG tunlichst innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunfts-begehrens zu erteilen ist, bedeutet keine „kürzere Entscheidungsfrist" i.S.d. § 8 Abs. 1 erster Satz VwGVG, weil sich diese Frist auf eine formlose Aus-kunftserteilung bezieht und schon ihrem Wortlaut nach keinen verpflichtenden Charakter aufweist (arg. „tunlichst"), während dem gegenüber das förmliche Verfahren zur Bescheiderlassung – wie sich aus § 5 Abs. 2 OöADIG i.V.m. § 73 Abs. 1 AVG ergibt – insofern spezialgesetzlich geregelt ist, als hierfür eine sechsmonatige Frist vorgesehen ist.

Somit fehlt es an der Erfüllung der Prozessvoraussetzung der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde, weshalb die Säumnisbe-schwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen war.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Auskunft – Nichterteilung; Antrag auf Bescheidausstel-lung

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.270004.3.Gf.RoK

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, http://www.lvwg-ooe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at